



Generalsekretariat:
3100 St. Pölten, Buchbergerstr. 88
Tel.: (02742) 77 304
office@familienbund.at
www.familienbund.at
www.kinderwillkommen.at

An das Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

Sachbearbeiter: Mag.iur. Roland Sauer

Per mail an: vi1@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Geschäftszahl: BMAS- 433.001/0003-VI/B/1/2016

St. Pölten, 8. 3. 2016

Stellungnahme zu

Entwurf des Jugendausbildungsgesetzes (Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden).

Der Österreichische Familienbund dankt für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir den Entwurf zu diesem Bundesverfassungsgesetz, das eine schon länger gestellte Forderung des Österreichischen Familienbundes nach einer Ausbildungspflicht der Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Verbesserung der Chancen aller junger Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben, umsetzen soll.

Auch die Erweiterung des Arbeitsmarktservicegesetzes, bei der die Unterstützung der betroffenen Jugendlichen durch das AMS durch berufliche Assistenz, erweitertes Jugendcoaching und zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sicher gestellt werden soll, sehen wir positiv.

Allerdings ist bei dem Ausbildungspflichtgesetz, §§ 10 und 11, die die Einrichtung einer politischen Steuerungsgruppe und einen Beirat regeln sollen, die Besetzung des Beirates aus unserer Sicht unvollständig, weil zwar die Vertretung der Jugendlichen einbezogen ist, allerdings die sehr wohl involvierten, betroffenen und für einen Erfolg maßgeblichen Eltern überhaupt nicht vertreten sind.

Wir schlagen daher vor, die bereits Angeführten, wie

1. Bundesarbeitskammer,
2. Wirtschaftskammer Österreich,
3. Österreichischer Gewerkschaftsbund,
4. Landwirtschaftskammer Österreich,
5. Österreichischer Landarbeiterkamptag,
6. Vereinigung der österreichischen Industrie,
7. Verbindungsstelle der Bundesländer,
8. Städte- und Gemeindebund,
9. Arbeitsmarktservice,
10. Bundesjugendvertretung,
11. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation,

durch die großen **Familienorganisationen zu ergänzen.**

Zu § 13 des ABPG ist noch anzumerken, dass die Sicherstellung der individuellen Datensicherheit, sowie die gesetzliche Verankerung der Löschung der personenbezogenen Daten nach 3 Jahren sehr wichtig sind.

Ich bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Mag. Alexandra Lugert

für den Österreichischen Familienbund